

Ehrenordnung



Präambel

Unser Gemeinwesen braucht den helfenden und freiwilligen Einsatz von Menschen, die sich allein oder in Institutionen ehrenamtlich engagieren. Dieses Engagement wird in Zukunft weiter an Bedeutung zunehmen.

Die Stadt Müllheim im Markgräflerland („Stadt“) kann Personen, die das politische, staatsbürgerliche, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben, den Bereich des Umweltschutzes oder einen sonstigen öffentlichen Bereich besonders gefördert haben, würdigen durch die Verleihung

1. der Ehrenbürgerschaft
2. der Markgraf Karl-Friedrich-Medaille
3. des Ehrendekanters der Stadt
4. des Ehrenglases der Stadt.

Ehrungswürdig sind Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen, das von Bürgern erwartet werden kann. Eine Ehrung durch die Stadt ist neben den Auszeichnungen des Bundes, des Landes und des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald und sonstigen Institutionen möglich.

1. Verleihung der Ehrenbürgerschaft

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt zu vergeben hat. Von der Verleihung soll daher mit gebotener Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden. (*)¹

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden,

- die sich in besonders außergewöhnlichem, bedeutungsvollem Maße außerhalb ihrer Pflichten um die Belange oder das Allgemeinwohl der Stadt verdient gemacht und damit zu einem bleibenden Ansehen der Stadt beigetragen haben.

2. Verleihung der Markgraf Karl-Friedrich-Medaille

Die Markgraf Karl-Friedrich-Medaille kann an Personen verliehen werden,

- welche durch herausragende Verdienste dazu beigetragen haben, dass sich die regionale Ausstrahlung, das Ansehen, die Wahrnehmung und Bedeutung von Müllheim im Markgräflerland nachhaltig mehrt.

¹ (*) vgl. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, § 22 Ehrenbürgerrecht:

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

3. Verleihung des Ehrendekanterers der Stadt Müllheim i. M.

Der Ehrendekanter kann an Personen verliehen werden, die sich in hohem und anhaltendem Maße um die Belange der Stadt verdient gemacht haben, insbesondere

- als Mitglied des **Gemeinde- oder Ortschaftsrats** (mindestens 10 Jahre),
- als **Feuerwehrangehörige** durch eine 40jährige aktive Dienstzeit oder 30jährige aktive Dienstzeit sowie vorbildliche Leistungen durch die Ausübung eines besonderen Amtes (insbesondere der Ausbildung von neuen Mitgliedern),
- **durch 100-maliges Blutspenden**.

Der Ehrendekanter ist als Steigerung der Verleihung des Ehrenglases anzusehen.

4. Verleihung des Ehrenglases der Stadt Müllheim i. M.

Das Ehrenglas kann an Personen verliehen werden, die sich in hohem Maße um die Belange der Stadt verdient gemacht haben, insbesondere

- einhergehend mit der Verleihung der [Landesehrennadel](#) durch das Land,
- über einen Zeitraum von **mindestens 15 Jahren** im Vereinsvorsitz oder in den Bereichen Schriftführung, Kassenführung, Abteilungsleitung bei Vereinen bzw. in vergleichbarer Position,
- wenn sie über einen Zeitraum von **mindestens 25 Jahren** ehrenamtlich aktiv in einem Verein Tätigkeiten ausüben, welche unterhalb des Vorstandes liegen (z.B. Übungsleitung),
- als Mitglied des **Gemeinde- oder Ortschaftsrats** (mindestens 5 Jahre),
- als **Feuerwehrangehörige** durch eine 20jährige aktive Dienstzeit sowie vorbildliche Leistungen durch die Ausübung eines besonderen Amtes (insbesondere der Ausbildung von neuen Mitgliedern),
- **durch 50-maliges Blutspenden**

Darüber hinaus gibt es in den meisten Vereinen, Verbänden, Gruppen, sozialen Einrichtungen und Institutionen Mitglieder, die sich über das „normale Maß“ hinaus ehrenamtlich engagieren, jedoch (noch) nicht unter die Kriterien für die Vergabe des Ehrenglases oder Ehrendekanterers der Stadt fallen. Die Stadt kann ein solches Engagement anlassbezogen mit einem Geschenk wertschätzen.

5. Verfahren

Vorschläge zur Verleihung der genannten Auszeichnungen können bei der Stadt, Fachbereich 51 eingereicht werden. Sie sind ausführlich und schriftlich zu begründen.

Der Antragstellende hat die Aufgabe zu prüfen, ob die vorgeschlagene Person ihr Amt mit besonders aktivem Engagement ausgefüllt hat.²

Anträge der Sportvereine sind zunächst der Vereinsgemeinschaft der Müllheimer Sportvereine zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

Über die Verleihungen der Ehrenbürgerschaft und Markgraf Karl-Friedrich-Medaille entscheidet der Gemeinderat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung, bei Entscheidungen bezgl. Ehrenglas und –dekanter entscheidet die Verwaltung und informiert den Gemeinderat.

Die Ehrungen erfolgen in feierlicher Form in einem passenden Rahmen (z.B. Konzert/ musikalischer Bereich bzw. Sportgala/sportlicher Bereich) durch das Stadtoberhaupt oder einen Vertreter.

Stadtverwaltung Müllheim i. M., 27.09.2023

Martin Löffler
Bürgermeister

² z.B. nicht der Fall, wenn Amt nur nominell wahrgenommen wurde